

**Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen
der Speck Pumpen Systemtechnik GmbH (Speck)
Regensburger Ring 6-8, 91154 Roth**

**1. Geltung unserer Einkaufs- und Zahlungsbedingungen und Ausschluss
anderweitiger Bedingungen**

Allen Verträgen und Vereinbarungen liegen unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Unser Lieferant erkennt diese Bedingungen durch Auftragsbestätigung oder Ausführung seiner Lieferung an. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns keinesfalls verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sofern wir keine Regelungen in unseren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen treffen, gilt entgegen etwaiger Bedingungen unseres Lieferanten das im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltend Recht mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG), dessen Geltung wir ausdrücklich ausschließen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder die schriftliche Bestätigung mündlich von uns erteilter Bestellungen durch den Lieferanten unsererseits schriftlich bestätigt wird. Speck behält sich an schriftlichen Unterlagen, wie Zeichnungen und anderen Unterlagen, Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Von uns vorgenommene Aufträge sind durch den Lieferanten **unverzüglich** schriftlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung durch den Lieferanten gelten diese von uns verwendeten Einkaufs- und Zahlungsbedingungen vom Lieferanten als anerkannt, unbeschadet individueller Vorgaben über den Inhalt unseres Auftrages. Sofern die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserem Auftrag abweicht, gilt dies als neuer Antrag des Lieferanten, der von uns ausdrücklich schriftlich angenommen werden muss. Unser Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung.

3. Lieferzeit und Schadenersatz sowie Vertragsstrafe bei Verzug

Die von uns bei Aufträgen mitgeteilten oder vereinbarten Lieferzeiten sind verbindliche Fixtermine. Das Recht zusätzlich zu mahnen und damit Verzug des Lieferanten herbeizuführen behalten wir uns vor. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft oder endgültig verweigert oder aus besonderen Gründen, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

Für jede volle Kalenderwoche, die der Lieferant mit der an uns zu bewirkenden Leistung (auch für Teillieferungen) in Verzug ist, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettobestellwertes der betroffenen Liefergegenstände zu verlangen und diesen Betrag von Forderungen des Lieferanten abzuziehen. Unsere Berechtigung, Vertragsstrafe zu verlangen besteht unbeschadet unseres Rücktrittsrechts und unsere Berechtigung nach diesen Bedingungen Skonto in Abzug zu bringen.

Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Ausführung der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Die uns zustehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Versand, Transport, Gefahrübergang und Versicherung

Soweit nichts anderes vereinbart, sind sämtliche Sendungen frei an unser Werk/Lager vom Lieferanten anzuliefern. Bei Anlieferung durch Spediteur (Lkw) geht Rollgeld oder ähnlicher Vergütung zu Lasten des Lieferanten. Sollten wir gegenüber dem Spediteur wegen Rollgeld oder ähnlicher Vergütung genötigt sein in Vorlage zu treten, können wir bei der Bezahlung der Lieferung diese Beträge in Abzug bringen.

Verpackungskosten des Lieferanten sind getrennt in der Rechnung aufzuführen, wir sind berechtigt, die Verpackungskosten bei der Bezahlung der Rechnung des Lieferanten abzuziehen, wenn wir frachtfrei die Verpackung zurücksenden.

Der Lieferant ist verpflichtet - unabhängig der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung über den Erfüllungsort - die an uns zu liefernde Ware für den Transport gegen Transportschäden aller Art (Untergang oder Verschlechterung der Ware) zu versichern, um unsere einwandfreie Belieferung sicherzustellen. Erfüllt wird erst mit Übergabe der Ware bei uns im Werk/Lager.

5. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart, zahlen wir nach Eingang der Lieferung in einwandfreiem Zustand nach unserer Wahl unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb zwei Wochen oder nach 90 Kalendertagen netto ohne Abzug. Unsere Zahlung erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich eine Beanstandung der Lieferung ergeben sollte, die uns zur Kürzung von Zahlungen berechtigt.

6. Mängelansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel

Die gesetzlichen Mängelansprüche auf Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) und das Rücktrittsrecht sowie das Minderungsrecht nach Fehlschlagen der Nacherfüllung und das Recht Schadenersatz, auch unter Einschluss vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, verjähren mindestens in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware bei uns im Werk/Lager.

Die Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten oder die Aufgabe der Ware zum Versand an uns setzt den Lauf vertraglich vereinbarter oder gesetzlich festgelegter Verjährungsfristen für Mängelansprüche nicht in Gang.

Der Lieferant steht für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, sachgerechte und dem allgemein technischen Standard entsprechende Konstruktion und Ausführung sowie einwandfreie Montage ein.

Sollte im Lauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche von mindestens zwei Jahren, soweit nicht länger vereinbart, ein Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware festgestellt werden, stehen uns die gesetzlichen Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auf Nacherfüllung, nach Fehlschlagen der Nacherfüllung Rücktritt oder Minderung und zusätzlich auf Schadenersatz zu.

Wir widersprechen ausdrücklich jeder Beschränkung der Haftung des Lieferanten auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner selbst oder seiner leitenden Angestellten und dem Ausschluss gesetzlicher Haftungsvorschriften des Lieferanten für seine Angestellten, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Wir sind verpflichtet, die Ware, soweit es dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang bei uns im Werk/Lager entspricht, zu untersuchen und Mängel, die erkennbar sind, alsbald sowie versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden.

Im Falle der Ersatzlieferung und im Falle der Nachbesserung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwei Jahren - im Falle anderweitiger Vereinbarung eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche - für die ersatzweise gelieferten Gegenstände und/oder soweit der Umfang der Nachbesserung reicht, mit Abnahme der Nachbesserung oder Annahme der Ersatzware von neuem.

Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften über Mängelansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unbeschränkt unseres Rücktrittsrechts (oben 3.) sind wir berechtigt, in dringenden Fällen, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Nachteile für uns, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder erforderliche Ersatzlieferung in uns geeignet erscheinender Weise durch Dritte zu bewirken und die dadurch entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Wir sind jederzeit berechtigt mit unseren Ansprüchen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Lieferanten gegenüber dessen Ansprüchen auf Bezahlung der von ihm gelieferten Ware aufzurechnen, unabhängig davon ob der Lieferant ohne Gegenansprüche anerkennt oder wir gezwungen sind unsere Gegenansprüche gerichtlich festgestellt worden sind.

Führt die Benutzung der vom Lieferanten gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder ähnlichen Rechten im In- und Ausland, wird der Lieferant auf seine Kosten uns das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in einer für uns zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten im In- und Ausland nicht mehr besteht.

Ist die Beseitigung der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder ähnlichen Rechten im In- und Ausland zu uns angemessenen Bedingungen nicht möglich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Lieferant wird uns von Ansprüchen in- und ausländischer Inhaber von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder ähnlichen Rechten freistellen.

7. Produkthaftung

Für den Fall, dass wir aufgrund eines Produkthaftungsfalles in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 9 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und dies auf Verlangen von uns nachzuweisen.

8. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Forderungen an uns darf auf rechtsgeschäftlichem Wege durch den Lieferanten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

9. Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Eigentumsvorbehalt

Die von uns beim Lieferanten bestellten und von diesem gelieferten Waren werden in der Regel durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung im Zusammenhang mit der Herstellung unserer Erzeugnisse unser Eigentum werden.

Wir erkennen Eigentumsvorbehalte unserer Lieferanten deswegen in keinem Fall an. Unsere Lieferanten verpflichten sich uns vor Bewirkung der Lieferung mitzuteilen, wenn sie selbst nicht Eigentümer der an uns gelieferten Waren aufgrund entsprechender rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen mit ihren Vertragspartnern sind.

Wenn das Eigentum der von unserem Lieferanten an uns gelieferten Ware mit der Ablieferung der Ware bei uns im Werk/Lager oder durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnis auf uns nicht übergehen sollte sind wir - wenn uns dieser Umstand bekannt wird - ohne jede Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und etwa von uns auf die betroffene Ware gezahlte Kaufpreise zurückzufordern oder entsprechende Zahlung an den Lieferanten zurückzuhalten.

Wir widersprechen jeder Klausel unserer Lieferanten, wonach wir verpflichtet werden sollen, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Lieferanten an diesen abzutreten. Wir sind nicht bereit Be- oder Verarbeitung unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware für den Lieferanten vorzunehmen und dem Lieferanten Miteigentumsanteile für bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengungen von Vorbehaltsware mit unseren Waren zu übertragen oder für unseren Lieferanten so entstandene Ware unentgeltlich zu verwahren. Wir widersprechen im übrigen jeder Verpflichtung unserer Lieferanten, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf unsere Kosten gegen irgendwelche Schäden versichern zu lassen.

10. Zeichnung und Modelle

Alle zur Ausführung von Bestellungen an unsere Lieferanten überlassene Zeichnungen, Berechnungen oder Modelle bleiben unser Eigentum und sind spätestens nach Ausführung des Auftrages und jederzeit auf unsere Anforderung unverzüglich kostenfrei zurückzugeben.

11. Regelkonformität

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmaterialien (conflict minerals“). Sollten als Konfliktmineralien angesehene Rohstoffe im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferant gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft sicherzustellen.

Der Lieferant für Dienst- und Werkleistungen sichert zu, dass er rechtzeitig, in voller Höhe und stetig den Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zahlt und die weiteren Regelungen des MiLOG einhält. Er verpflichtet sich ferner, dass von ihm beauftragte Nach- und Subunternehmer ebenfalls den Verpflichtungen aus dem MiLOG nachkommen. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant die Einhaltung der Regelungen des MiLOG durch geeignete Unterlagen nachweisen.

Der Lieferant für Dienst- und Werksleistungen stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter (insbesondere Arbeitnehmer) auf erstes Anfordern frei, die auf einer Verletzung der seiner Verpflichtung/-en aus dem MiLOG oder der von ihm beauftragten Nach- und Subunternehmer beruhen.

Der Verkäufer gewährleistet die Sicherheit innerhalb der Lieferkette (Supply Chain Security) und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anfrage des Käufers angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen zur Konformität mit den jeweils gültigen EG-Verordnungen (z. B. 1907/2006/EG (REACH)) / EU-Richtlinien (z. B. 2011/65/EU (RoHS)) zu erbringen, soweit diese nicht bereits bei Lieferung des Produktes bereitgestellt wurden.

12. Abweichende Vereinbarungen

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht/Salvatorische Klausel

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten ist unser Sitz.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt, es steht uns aber frei unsere Ansprüche gerichtlich auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen, unbeschadet bestehender gesetzlicher Gerichtsstände.

Das Vertragsverhältnis zu unserem Lieferanten unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG)). Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung nicht wirksam sein, treten an ihre Stelle diese Rechtsvorschriften.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen uns und dem Lieferant einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliches Ergebnis dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Ergebnis möglichst nahe kommt.